

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Gemeinde Hagelstadt, vertreten durch den Landschaftspflegeverband Regensburg e. V., für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage als Umgehungsgerinne zur Herstellung der Durchgängigkeit am Langenerlinger Bach auf Fl.Nr. 3 der Gemarkung Langenerling

Hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem Bau eines Löschweihers Anfang der 1950er Jahre wurde der Langenerlinger Bach durch ein Wehr angestaut und die Durchgängigkeit des Baches unterbrochen. Das Querbauwerk schränkt den Sedimenttransport und die Wandermöglichkeiten für Fische und andere Organismen stark ein. Können überlebensnotwendige Habitate nicht mehr erreicht werden, kann dies negative Folgen für die Bestandsentwicklung haben.

Mit den am 24.02.2021 eingereichten Antragsunterlagen beantragte der Landschaftspflegeverband Regensburg für die Gemeinde Hagelstadt die Genehmigung, auf Fl.Nr. 3 der Gemarkung Langenerling ein Umgehungsgerinne zur Herstellung der Durchgängigkeit des Langenerlinger Baches anzulegen.

In Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zum Erreichen eines „guten Zustandes“ ist es erforderlich, die Durchgängigkeit des Gewässers wieder zu erlangen.

Diese Durchgängigkeit wird mittels eines Umgehungsgerinnes am linken Gewässerufer hergestellt. Hierfür wird rund 25 Meter oberhalb des Wehres ein Abzweig mit einer Breite von 0,50 Meter angelegt. Das Umgehungsgerinne mündet nach ca. 40 Meter Fließlänge rund 8 Meter unterhalb des Wehres wieder in den Langenerlinger Bach. Dabei wird zwischen der Ein- und Ausleitung rund 1 Meter Gefälle abgebaut. Das Umgehungsgerinne wird mit Störsteinen und belebenden Elementen ausgeführt und darüber hinaus werden beckenförmige Wanderhilfen für den Fischzug ebenso angelegt wie ein Raugerinne mit einer Mindestwassertiefe von 0,40 Meter.

2. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt stellt aufgrund § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) fest, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Bei der geplanten Neuanlage des Umgehungsgerinnes mit Wasserableitung handelt es sich um eine Herstellung eines Gewässers, verbunden mit einer kleinräumigen naturnahen Umgestaltung des Langenerlinger Baches und damit um eine gestattungspflichtige Gewässerausbaumaßnahme i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Neuvorhaben, die eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung darstellen, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine UVP erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Hierzu muss zunächst nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG untersucht werden, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Falls dies der Fall ist, muss im nächsten Schritt geprüft werden, ob aufgrund der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet. Dadurch liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine UVP durchzuführen ist.

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilte mit, dass nachteilige Umweltauswirkungen bzgl. Ökologie, Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft nicht zu erwarten seien und nachteilige Umweltauswirkungen auf die von der unteren Naturschutzbehörde zu beurteilenden Gesichtspunkte nicht gesehen würden. Das Vorhaben diene der Verbesserung der Durchgängigkeit des durch ein Wehr angestauten Baches und solle der Gewässerfauna eine Wandermöglichkeit bachaufwärts ermöglichen. Die Notwendigkeit einer UVP sei im Hinblick auf Naturschutzbelange nicht gegeben und die Maßnahme werde uneingeschränkt und ohne Auflagen befürwortet.

Schutzgebiete oder geschützte Biotope seien vom Vorhaben nicht betroffen. Ebenso würden weder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst, noch seien negative Auswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts gegeben.

Das **Wasserwirtschaftsamt Regensburg** führte aus, dass es sich bei der Maßnahme um einen naturnahen Ausbau mit kleinräumiger Umgestaltung handele, die keine UVP erfordere.

Es seien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Kriterien „Nutzung und Gestaltung von Wasser“, „Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser“ zu erwarten, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz** begrüße die Maßnahme unter Beachtung von Hinweisen und Forderungen. Aus fischereifachlicher Sicht werde erwartet, dass die vor ca. vier Jahren erfolgte Renaturierung oberhalb des Stauweihers und die Herstellung der Durchgängigkeit einen positiven Effekt auf die aquatische Fauna haben würden. Die Lage und Ausführung des Umgehungsgewässers seien vor Ort mit der Gemeinde und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg, der Fischereifachberatung und dem Antragsteller besprochen worden. Der vorgelegten Planung werde unter Berücksichtigung von Hinweisen und Forderungen zugestimmt und es seien aus fischereifachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, weshalb eine UVP nicht angezeigt sei.

Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten standortbezogenen Umstände können nach gegenwärtigem Kenntnisstand erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der geplanten Neuanlage des Umgehungsgerinnes mit Wasserableitung am Langenerlinger Bach ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, Zimmer 4.039, 93059 Regensburg (Tel. 0941/4009-661) eingeholt werden.

Der Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg, unter

<http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Regensburg, den 29.07.2022

Landratsamt Regensburg
Altmühlstr. 3
93059 Regensburg

An die Amtstafel angeheftet am:	<input type="checkbox"/> Hagelstadt	<input type="checkbox"/> Langenerling	<input type="checkbox"/> Gailsbach
	_____	von:	_____
	Datum		Unterschrift
Abgenommen am: (Aushang mind. 14 Tage)	_____	von:	_____
	Datum		Unterschrift